

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BEBAUUNGSPLAN „HUMMELSBERG“ NR. 312 IN CRAILSHEIM-ROSSFELD

# Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in öffentlicher Sitzung am 17.07.2019 den Bebauungsplan „Hummelsberg“ Nr. 312 in Crailsheim-Roßfeld nach § 10 Abs. 1 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils getrennte Satzungen beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Beide Satzungen treten mit dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Geltungsbereich der Satzungen ergibt sich aus dem abgedruckten Planausschnitt. Der Bebauungsplan und die dazugehörige Satzung über die örtlichen Bauvorschriften jeweils vom 12.06.2019 können bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, Neubau, 1. Stock, Zimmer 1.27, Marktplatz 1, Crailsheim während der üblichen Sprechzeiten der Ver-

waltung eingesehen werden. Hier können auch die im Bebauungsplan und den hierzu erstellten Gutachten angegebenen DIN-Vorschriften und sonstigen Regelwerke eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch im Internet unter „[www.crailsheim.de/rechtsverbindliche-bauleitplaene](http://www.crailsheim.de/rechtsverbindliche-bauleitplaene)“ eingesehen werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

### Hinweis für Mängel und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von Bestimmungen, die aufgrund der Gemeindeordnung ergangen sind, – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Absatz 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Crailsheim, 18.07.2019  
gez. Jörg Steuler, Bürgermeister

